

769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 6. 1965

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuer-
lich abgeändert wird (Grundsteuergesetz-
Novelle 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1963 und Nr. 327/1963 wird abgeändert wie folgt:

§ 19 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) allgemein 2 vom Tausend; diese Steuermeßzahl ermäßigt sich

- a) bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 0'5 vom Tausend, für die folgenden angefangenen oder vollen 100.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend,
- b) bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend, für die folgenden angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1'5 vom Tausend,
- c) bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem Beginn des Kalenderjahres 1963 in Kraft.

(2) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ergangenen Steuermeßbescheide mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, sind sie ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft von Amts wegen

oder auf Antrag durch Steuermeßbescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(3) (Verfassungsbestimmung). Die auf den 1. Jänner 1963 oder auf den 1. Jänner 1964 festgesetzten Steuermeßbeträge gelten nur für die Grundsteuer. Für die anderen von den Steuermeßbeträgen abgeleiteten Abgaben und Beiträge sowie für alle im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG., BGBl. Nr. 292/1957, in der derzeit geltenden Fassung und im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG., BGBl. Nr. 293/1957, in der derzeit geltenden Fassung geregelten Tatbestände, die auf den Steuermeßbetrag Bezug nehmen, sind für die Kalenderjahre 1963 und 1964 noch die zum 1. Jänner 1962 geltenden Steuermeßbeträge anzuwenden. Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von Abs. 1 durch Beschluß der Gemeindevertretung folgendes zu bestimmen: „Für die Kalenderjahre 1963 und 1964 wird die Grundsteuer bei allen Steuergegenständen einheitlich in der Höhe des Jahresbetrages für das Kalenderjahr 1962 unter Berücksichtigung der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 eingetretenen Änderungen in der Art und im Bestand des Steuergegenstandes sowie hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ausgeschrieben.“ Im Falle einer solchen Beschlußfassung sind die oben aufgezählten Änderungen bei der Festsetzung der Grundsteuer für das auf die Änderung folgende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung hat unter sinngemäßer Anwendung der für die Bewertung und für die Grundsteuer geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963 und des Grundsteuergesetzes 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1963 zu erfolgen, und zwar bei Änderungen im Bestand oder in der Art des Steuergegenstandes durch entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des Jahresbetrages 1962, bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Aufteilung des Jahresbetrages

ges 1962 auf die neuen Eigentümer und bei Änderungen des Umfanges der Steuerpflicht durch eine dem geänderten Umfang entsprechende Änderung des Jahresbetrages 1962. Andere Änderungen des Steuergegenstandes, ausgenommen solche, bei denen eine Nachveranlagung notwendig ist, sind nicht zu berücksich-

tigen. Der Beschluß der Gemeindevertretung muß bis 31. Dezember 1965 gefaßt sein; er ist der Landesregierung und dem Bundesministerium für Finanzen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem gegenständlichen Entwurf einer Grundsteuergesetz-Novelle 1965 sollen auf dem Gebiet dieser Abgabe Maßnahmen getroffen werden, um Härten zu mildern, die sich trotz der auf dem Gebiet der Bewertung beabsichtigten Maßnahmen infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 noch ergeben können.

Art. I des Entwurfes sieht zu diesem Zweck eine Ermäßigung der Steuermeßzahlen gemäß § 19 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1963 insbesondere für Einfamilienhäuser vor. Bei dieser Grundstückshauptgruppe soll die Steuermeßzahl für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 0,5 vom Tausend und für die folgenden 100.000 Schilling des Einheitswertes, also von 50.000 Schilling bis 150.000 Schilling, auf 1 vom Tausend ermäßigt werden. Da die Steuermeßzahl für Einfamilienhäuser bei der Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge zum 1. Jänner 1956 für die ersten angefangenen oder vollen 150.000 Schilling des Einheitswertes 1,6 vom Tausend betrug, bedeutet die im Entwurf vorgeschlagene Ermäßigung der Steuermeßzahlen bei kleinen Einfamilienhäusern (Siedlerhäusern) eine Ermäßigung auf weniger als ein Drittel. Demnach wird bei Siedlerhäusern, deren Einheitswert zum 1. Jänner 1963 nicht höher als 50.000 Schilling ist, selbst eine Erhöhung des bisherigen Einheitswertes auf das Dreifache, bei gleichbleibenden Hebesätzen noch zu keiner Grundsteuererhöhung führen.

Bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken sieht der Entwurf eine Ermäßigung der Steuermeßzahl für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling auf 1 vom Tausend, für die folgenden 50.000 Schilling auf 1,5 vom Tausend vor.

Bei allen übrigen bebauten und unbebauten Grundstücken soll wie bisher die Steuermeßzahl nur für die ersten 50.000 Schilling des Einheitswertes 1 vom Tausend betragen. Unverändert soll auch die allgemeine Steuermeßzahl mit 2 vom Tausend festgesetzt bleiben.

Art. II Abs. 1 bestimmt, daß die Neuregelung des Art. I mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 eintritt.

Art. II Abs. 2 sieht eine Berichtigung der auf Grund der bisherigen Rechtslage ergangenen Steuermeßbescheide von Amts wegen oder auf Antrag vor.

Art. II Abs. 3 bestimmt abweichend vom Artikel II Abs. 1, daß die neuen Steuermeßbeträge nur für die Grundsteuer ab 1. Jänner 1963 gelten sollen, daß aber für die anderen von den Grundsteuermeßbeträgen abgeleiteten Abgaben und Beiträge sowie für alle im GSPVG. und im LZVG. geregelten Tatbestände, die auf den Steuermeßbetrag Bezug nehmen, für die Kalenderjahre 1963 und 1964 noch die zum 1. Jänner 1962 geltenden Steuermeßbeträge anzuwenden sind. Durch diese Regelung sollen Härten für die Versicherten und zugleich ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand bei den Versicherungsanstalten vermieden werden, der sich bei Rückwirkung der neuen Steuermeßbeträge ab 1. Jänner 1963 sowohl hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Beiträge als auch hinsichtlich einer nachträglich entstehenden Versicherungspflicht oder hinsichtlich des Ruhens der Leistungen sowie hinsichtlich der Leistungsansprüche und der Versicherungszuständigkeit ergeben würden. Den Gemeinden soll auch hinsichtlich der Grundsteuer die Möglichkeit gegeben werden, für die Kalenderjahre 1963 und 1964 noch an der bisherigen Höhe der Grundsteuer festzuhalten. Zu diesem Zweck ist eine Ermächtigung vorgesehen, wonach die Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung bis 31. Dezember 1965 bestimmen können, daß die Grundsteuer für diese beiden Kalenderjahre in der Höhe des Jahresbetrages für 1962 erhoben wird. In diesem Jahresbetrag sind zum Teil Beträge enthalten, die auf Grund des vom Verfassungsgerichtshof durch Erkenntnis vom 14. Oktober 1961, Zl. G 3/1960 und G 1/1961, aufgehobenen § 31 Grundsteuergesetz festgesetzt waren, auf die jedoch im Interesse der Erhaltung des bisherigen Grundsteueraufkommens von den Gemeinden nicht verzichtet werden kann. Die Er-

mächtigung sieht weiters vor, daß Änderungen des Steuergegenstandes hinsichtlich des Bestandes oder hinsichtlich seiner Art wie auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 und des Grundsteuergesetzes 1955 durch eine entsprechende Änderung des Jahresbetrages zu berücksichtigen sind. Auch Änderungen des Umfanges der Steuerpflicht, die sich durch Eintritt oder Wegfall von Befreiungsvoraussetzungen ergeben, sollen berücksichtigt werden. Unter „Änderungen im Bestand“ sind auch solche Fälle zu verstehen, die zu einer Wertfortschreibung führen. Unter „andere Änderungen des Steuergegenstandes“ sind solche Fälle zu verstehen, die an sich zu einer Art- oder Wertfortschreibung führen würden, die aber wegen ihrer Geringfügigkeit nach dem Bewertungsgesetz von einer Fortschreibung ausgeschlossen sind. Der Beschluß der Gemeindevertretung muß für die Kalenderjahre 1963 und 1964 gleichlautend sein; auch muß die Regelung für alle Steuergegenstände einheitlich getroffen werden. Demnach ist es nicht möglich, daß die Grundsteuer für gewisse Arten von Steuergegenständen auf Grund der neuen Bemessungsgrundlagen und für andere Arten von Steuergegenständen auf Grund des bisherigen Jahresbetrages erhoben wird.